Aktuelles Lexikon Seite 0

Aktuelles Lexikon

Nichtverbreitungsvertrag

In der 'Politischen Erklärung' des Münchner Weltwirtschaftsgipfels steht an herausgehobener Stelle die Absicht, die Verbreitung von Kernwaffen einzudämmen. Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, werden darin aufgefordert, dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) rasch beizutreten - insbesondere die nicht-russischen Mitglieder der GUS. Der NVV wurde im Jahre 1968 unterzeichnet; in Kraft trat er zwei Jahre später, nachdem ihn die USA, UdSSR, Großbritannien und 40 weitere Staaten ratifiziert hatten. Der NVV

enthält zwei Arten von Verpflichtungen. Die Kernwaffenstaaten haben sich verpflichtet, Atomwaffen an niemanden weiterzugeben. Die nuklearen Habenichtse haben dem Erwerb von Atomwaffen abgeschworen - sei es durch Eigenproduktion oder Import. Zugleich verpflichtet der NVV diese Länder, ihre Atomanlagen einem Kontroll-Regime zu unterwerfen, das die Abzweigung von Spaltmaterial für militärische Zwecke verhindern soll. Die Einhaltung des Vertrages wird von der IAEO, einer UN- Behörde in

Wien, überwacht. Deren Inspektoren haben das Recht des Zugangs, aber 'Verdachtskontrollen' sind nicht Teil des sogenannten Safeguard Systems. Der Fall des Irak hat inzwischen gezeigt, daß ein Staat auch unter der Nase der Inspektoren waffenfähige Anlagen bauen kann. Der Vertrag läuft 1995 aus, wenn er nicht verlängert wird. Inzwischen ist er von 143 Ländern unterzeichnet worden.

ii